

## **Regierungsrat**

Rathaus  
Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn  
so.ch

Bundesamt für Energie BFE  
3003 Bern

**per E-Mail an:**  
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

18. März 2025

### **Vernehmlassung zur Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze (Änderung der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 6. Dezember 2024 geben Sie uns die Gelegenheit zu den Verordnungsänderungen zur Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze (Änderung der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen) Stellung zu nehmen.

Wir unterstützen die geplanten Verordnungsänderungen zur Beschleunigung der Bewilligungsverfahren für den Um- und Ausbau der Stromnetze. Es ist sinnvoll die bestehenden Synergien der bundesverwaltungsinternen Prozesse stärker zu nutzen und die Erfahrungen der letzten Jahre aus der Praxis in die Bewilligungsverfahren aufzunehmen. Lange oder ungenügend koordinierte Verfahren erschweren nicht nur den dringlichen Ausbau und die Integration neuer erneuerbarer Produktionsanlagen. Sie beeinträchtigen auch die Instandhaltung und Modernisierung bestehender Anlagen und behindern so die Sicherstellung einer technisch stabilen und zuverlässigen Stromversorgung.

Besonders begrüssen wir die Klärung der Zuständigkeiten und die Optimierung der Prozesse beim Verfahren zum Sachplan Übertragungsleitungen (SÜL). Die klare Rollenverteilung und die Ablösung starrer Teilfristen durch eine projektspezifische Terminplanung erleichtern die Zusammenarbeit der betroffenen Stellen und beschleunigen das Verfahren ohne Qualitätsverluste. Dabei ist allerdings auch wichtig, dass das federführende Bundesamt für Energie bei der Terminplanung angemessene Fristen setzt und sich nicht nur auf die Gesuchsunterlagen abstützt, sondern auch die Ressourcen der Begleitgruppe und weiterer Fachstellen beachtet.

Ebenso unterstützen wir den Verzicht auf die erneute Ämterkonsultation der in der Begleitgruppe bereits vertretenen Stellen. Die betroffenen Ämter konnten sich bereits im Vorfeld verbindlich äussern und müssen nicht ein weiteres Mal mit identischer Vorlage konsultiert werden. Falls sich aus der Anhörung und öffentlichen Mitwirkung allerdings wesentliche Änderungen ergeben sollten, müsste aus Gründen der Transparenz und Nachvollziehbarkeit die Begleitgruppe ebenfalls über die Änderungen informiert werden.

#### **Antrag**

Artikel 1f Absatz 3<sup>bis</sup> und Artikel 1g Absatz 5 sind jeweils zu ergänzen:

Das BFE informiert die Begleitgruppe über die wesentlichen Änderungen.

Weiter unterstützen wir die Befreiung notwendiger Instandhaltungs- und Modernisierungsarbeiten bestehender Stromanlagen von der Plangenehmigungspflicht, wenn dabei keine besonderen Auswirkungen auf Raum und Umwelt zu erwarten sind. Vorhaben, die keine schutzwürdigen Interessen berühren, oder Verfahren, die zu keinen weiteren Erkenntnissen führen, belasten alle Beteiligten unnötig. Zudem verzögern und verteuern sie die zur Sicherstellung der Stromversorgung technisch nötigen Instandhaltungs- und Sanierungsarbeiten. Damit der Gesetzestext allerdings auch eindeutig mit den klaren Aussagen im Erläuterungsbericht auf Seite 4 übereinstimmt, sollten die Auswirkungen auf den Raum ebenfalls in die Verordnung aufgenommen werden.

### **Antrag**

Artikel 9a Absatz 1 soll lauten:

Keiner Plangenehmigungspflicht bedürfen Instandhaltungsarbeiten und technische Änderungen an Anlagen, wenn dabei keine besonderen Auswirkungen auf **Raum und Umwelt** zu erwarten sind.

Weiter begrüßen wir, dass auch der Ersatz einzelner Strommasten mit ähnlicher Dimensionierung als Ausnahme von der Plangenehmigungspflicht aufgenommen wird. In den Erläuterungen zu Artikel 9a Absatz 3 ist dazu aufgeführt, dass diese Bestimmung auf den Eins-zu-Eins-Ersatz einzelner Strommasten zugeschnitten ist. Dabei wird ein Ersatz von etwa 10 Prozent als geringfügig erachtet. Diese Ausnahmebestimmung soll nicht für Masten gelten, die in einem Objekt von nationaler Bedeutung nach Artikel 5 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) liegen. Da allerdings ein Mastersatz in der Regel mit baulichen Eingriffen verbunden ist, sollten auch Biotop von nationaler Bedeutung nach Artikel 18a NHG als Ausschlussgebiete aufgenommen werden.

Ebenfalls weisen wir darauf hin, dass bei einem Ersatz von Masten im Wald immer eine Rodungsbewilligung nötig ist, sobald Waldboden beansprucht wird. Dementsprechend fällt die Plangenehmigungspflicht nur in denjenigen (sehr seltenen) Fällen weg, wo dies nicht der Fall ist (z. B. Helikoptereinsatz). In aller Regel aber mindestens eine Baustelleneinrichtung oder allenfalls werden Ausbauten zur Erschliessung nötig. Um Klarheit zu schaffen, sollte deshalb der erläuternde Bericht zu Artikel 9a Absatz 3 Buchstabe g in diese Richtung ergänzt werden.

### **Antrag**

Artikel 9a Absatz 3 Buchstabe g soll lauten:

Der Ersatz einzelner Masten ausserhalb von Objekten nach Artikel 5 **und Artikel 18a** NHG durch Masten ähnlicher Dimensionierung.

Gerne möchten wir auch auf das Potential zur Verfahrensbeschleunigung in Bezug auf die Qualität und Vollständigkeit der Gesuchsunterlagen hinweisen. Damit unsere Prüfungsschritte beim Plangenehmigungsverfahren rasch und effizient erfolgen können, sind wir auf vollständige und widerspruchsfreie Gesuchsunterlagen angewiesen. Leider müssen wir immer wieder feststellen, dass bei der Ausarbeitung eines Projektes Planunterlagen mit fehlenden Angaben oder Naturverfahren nicht ausreichend abgeklärt wurden.

Abschliessend verweisen wir auf die Stellungnahme der Konferenz der kantonalen Energiedirektoren (EnDK) und der Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK) zur Vernehmlassung zur Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen. Wir schliessen uns dieser an.

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.  
Sandra Kolly  
Frau Landammann

sig.  
Andreas Eng  
Staatsschreiber